

TELEFAX 5 Seite(n)

AUSTRIA  
RECYCLING Verein zur Förderung von Recycling  
und Umweltschutz in ÖsterreichObere Donaustraße 71  
A-1020 Wien

Tel.: (0222) 214 66 00

Fax: (0222) 214 56 16

Bundesministerium  
für Umwelt, Jugend und Familie

Herrn Mag. Fürnsinn

Stubenbastei 5  
A-1010 Wien

BOHRER GESETZENTWURF	UID: ATU37059204
Zl. 21 - GE 19. P 6	
Datum: 21. MAI 1996	
Verf. 21. Mai 1996	am 06.05.1996

*Di Wauer*  
*[Signature]*

Betr.: AWG-Novelle, Entwurf vom 29.3.1996  
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Magister Fürnsinn,

wir erlauben uns, Ihnen unsere Stellungnahme zu dem vom ÖN-Institut übermittelten Entwurf der AWG-Novelle direkt zu übermitteln, da uns die von dort vorgeschlagene Frist (29.4.) für das Verfassen einer seriösen Stellungnahme nicht genügte.

Unsere Organisation ist seit Jahrzehnten österreichweit mit der Bewirtschaftung von Sekundärrohstoffen betraut. Manche Bestimmungen des bestehenden AWG bzw. seiner Verordnungen erschweren diese Aufgabe jedoch zusehends oder stellen für Sekundärrohstoffe bedeutende Wettbewerbsnachteile ggü. Primärrohstoffen dar.

Folgende Grundlagen würden die Erhaltung bestehender ebenso wie die Schaffung neuer Stoffkreisläufe wesentlich erleichtern:

- Eindeutigkeit von Begriffen und Kompetenzen
- bürokratisch-rechtliche Gleichstellung der Altstoffe mit Primärrohstoffen
- Einheitlichkeit der Meldestrukturen bei der In- sowie Außer-Verkehrsetzung von Gütern

Der uns vorliegende Novellierungs-Entwurf enthält aus unserer Sicht jedoch keine Vereinfachung / Verbesserungen in diesem Sinn für die Altstoffwirtschaft, sondern droht zusätzliche Hürden zu schaffen.

Unsere Stellungnahme basiert auf unserem - seit Jahren in Kommune und Wirtschaft - bewährten Stoffmanagement-Konzept und entspricht eher einem Vorschlagskatalog unter Bezugnahme auf das 'alte AWG' und seine Verordnungen sowie den Novellierungstext vom 29.3.1996 (erhalten erst am 16.4.1996).

Vor allem im Hinblick auf laufende Projekte, auch gemeinsam mit Ihrem Haus, hoffen wir, daß die vorliegende Stellungnahme Beachtung findet und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Beilage w.o.e.AUSTRIA RECYCLING  
Verein zur Förderung von Recycling  
und Umweltschutz in Österreich*[Signature]*  
Mag. R. Hübner  
(Projektleitung)

## **AWG-Novellierung**

### **Stellungnahme zu dem Entwurf vom 29.3.1996**

In unserer Stellungnahme nehmen wir auf folgende acht Bereiche Bezug (die in Klammer angegeben Paragraphen sind beispielhaft und nicht vollständig angeführt):

- 1. Abfallvermeidung (§§ 1, 2, 6, 7, 10)**
- 2. Begriffsdefinitionen (§ 2)**
- 3. Altstoffe (§§ 2, 10)**
- 6. Aufzeichnungs- und Meldepflichten (§§ 13, 14)**
- 5. Kompetenzverteilung (§ 41)**
- 6. MaßnahmenVO - ZielVO (§§ 7 u. 8)**
- 7. Getrennterfassungspflicht**
- 8. Konsumenten (§ 39)**

---

#### **1. Abfallvermeidung (§§ 1, 2, 6, 7, 10)**

- Sowohl im Novellierungsentwurf des AWG- als auch der VerpVO fehlen Hinweise auf Maßnahmen gemäß Artikel 4 'Abfallvermeidung' der EU-VerpRL.
- Die Ausführungen des § 7 beziehen sich eher auf die Verwertung anfallender Abfälle und weniger auf deren Vermeidung
- Einzig der § 6 *Ziele der Abfallvermeidung und Pflichten der öffentlichen Hand* enthält Andeutungen, was der Gesetzgeber mit 'Abfallvermeidung' meint.
- Dennoch ist es nicht einmal möglich, Mehrwegsysteme als Instrument zur Abfallvermeidung klar zu definieren (die aktuelle Definition des Begriffes 'Wiederverwendung' in der VerpVO ist nicht befriedigend). Weiters können diese unter den bestehenden (und zu erwartenden Rahmenbedingungen) nicht wirtschaftlich betrieben werden und weisen daher - vor allem im Bereich der privaten Letztverbraucher - rückläufige Trends auf.

Es stellt sich die Frage, ob das Abfallrecht die hierfür geeignete Materie ist, daher:

Vorschläge:

- 1. Entscheidung, welche Rechtsmaterie** für die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen geeignet ist, um die Entwicklung folgender Strukturen zu fördern:
- 2. Vermeidungsstrategien** wie z.B. Verlängerung der Nutzungsdauer, Intensivierung der Nutzung, Mehrfachnutzung
- 3. neue Formen der Rückgabe- und Rückführ-Logistik**

## 2. Begriffsdefinitionen (§ 2)

Im Zuge der Erarbeitung von Normen wie auch in der Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften stellten sich folgende Begriffe des AWG als besonders *diskussionsintensiv* heraus:

- *Abfall* (Abgrenzung zu anderen, auch vom Gesetzgeber eingesetzten Begriffen wie Restmüll, Systemmüll, etc. im Bundesabfallwirtschaftsplan, Landesgesetzen)
- *Altstoff* (ab/bis zu welchem Zeitpunkt)
- *Beseitigung, Entsorgung, Behandlung*
- *Verwertung* (Abgrenzung der Begriffe 'stofflich', 'thermisch', 'energetisch')

Im Novellierungsentwurf fehlt eine entsprechend umfassende Präzisierung zumindest dieser Begriffe.

Auch die Anwendung und rechtliche Bedeutung von *Klammerausdrücken* im aktuell gültigen AWG ist unklar und die Interpretation uneinheitlich (Begriffe wie *Abfallvermeidung*, -*verringerung*, -*entsorgung*).

Vorschläge:

1. **Schaffen eines einheitlichen Begriffsystems** (ev. gemeinsam mit der ohnehin damit betrauten Arbeitsgruppe des Normeninstitutes)
2. **Vermeiden von Klammerausdrücken** oder Erläuterung deren rechtliche (oder sonstige) Bedeutung

## 3. Altstoffe (§§ 2, 10)

Der Einsatz von *Sekundär-* als Ersatz von *Primärrohstoffen* funktioniert, solange ein Wert der Ersatzgüter existiert.

Mit der kurzen Phase als 'Abfall' verlieren Wertstoffe diesen nicht nur, sondern werden durch bestimmte Regelungen des AWG zu einer Belastung.

Mit den Abfalleigenschaften verbundene bürokratische Hürden (Überwachungs- Notifizierungs-, Bewilligungs- und andere Pflichten) wirken sich als Kosten aus und verteuern dadurch den Einsatz von Sekundärrohstoffen in der Güterproduktion.

Vorschläge:

1. **rechtlich-bürokratische Gleichstellung der Sekundär- mit Primärrohstoffen**  
(das heißt Altstoffe im Sinne einer ökologischen Stoffbewirtschaftung von ihrer Eigenschaft als Abfall und damit von den Vorschriften des AWG - zu befreien)
2. **Schaffen von Güte- oder Qualitätsklassen** (gemeinsam mit der produzierenden Wirtschaft) als Entscheidungsinstrument für klare Schnittstellen zwischen Abfall und Altstoff.

## 6. Aufzeichnungs- und Meldepflichten (§§ 13, 14)

- Folgende Begriffe im Novellierungsentwurf sind in ihrer Vielfalt verwirrend, der Zusammenhang zu bestimmten Abfallarten unklar und tragen kaum zur Vereinfachung der Altstoffbewirtschaftung bei:
  - überwachungspflichtig
  - bewilligungspflichtig
  - notifizierungspflichtig
  - anmeldepflichtig
  - anzeigepflichtig

- Verfügbarkeit und Vergleichbarkeit von Zahlen zur in-Verkehrsetzung (iVS) ebenso wie der außer-Verkehrsetzung (aVS) von Gütern sind sehr aufwendig bis unmöglich. Für die Umsetzung von Zielverordnungen, die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes sowie auch für den internationalen Vergleich ist eine gesicherte Datengrundlage jedoch ebenso wichtig wie für die Wirtschaft (Kapazitäts- und Kostenabschätzungen). Die derzeit relativ groben Richtwerte sind nicht geeignet um darauf eine zukunftsorientierte effiziente Stoffbewirtschaftung zu entwickeln.

Grund sind die vollkommen unterschiedlicher Meldestrukturen im iVS-Bereich (Produktion, Import, Verbrauch) wie auch im aVS-Bereich (Stoffe oder Produkte, gefährlich, nicht-gefährlich).

- Weiters wird im Bundesabfallbericht 1995 ein "Konzept für ein neues Abfallerfassungssystem" (S. 95) erwähnt, auf welches der Novellierungsentwurf offensichtlich keinen Bezug nimmt.

Vorschläge:

1. **Reduktion oder eindeutige Definitionen und Zuordnungen der genannten 'Pflichten'** zum jeweiligen Anwendungsbereich (Abfälle, Verbringung, Anlage) sind wünschenswert.
2. **Vereinheitlichung der Meldestrukturen** für iVs und aVs
3. **Das ÖSTAT** sollte als zentrales Amt für die Erfassung sämtlicher österreichrelevanter Daten auch für die Abfalldatenerfassung zuständig sein. (dies würde die Verknüpfbarkeit mit iVS-Zahlen wesentlich erleichtern und damit eine Stoffbewirtschaftung ermöglichen)

## 5. Kompetenzverteilung (§ 41)

Schlüsselfrage: Inwieweit müssen Gemeinden ihrer Entsorgungspflicht auch für Verpackungen nachkommen?

Unklare oder widersprüchliche Formulierungen bieten Raum für unzählige Kompetenzkonflikte und erschweren die Lösung des Finanzierungsproblems ungemein.

Der Umfang der Aufgaben der Kommunen im Zusammenhang mit deren Entsorgungspflicht ist - vor allem für Bereiche, die durch Vorschriften des Bundes geregelt sind - weitgehend unklar.

Vorschlag

1. **Bundesebene** : einheitliche Begriffs- und Meldestrukturen, Zielvorgaben, ev. 'allgemeine Materialabgabe'
2. **Gebietskörperschaften**: Rahmenbedingungen für regionalspezifische Lösungen

## 6. MaßnahmenVO - ZielVO (§§ 7 u. 8)

- Aus dem EU-Recht läßt sich die Gleichzeitigkeit beider VO nicht ableiten, eine Änderung des § 7 in der beabsichtigten Form (Abs. 4a) ist daher nicht erforderlich.
- Es ist unklar, wie die Formulierung (Erläuterungen, S.4) "ein faktisches Erreichen (der in der EU-Richtlinie enthaltenen abfallwirtschaftlichen Zielvorgaben) genügt nicht" zu verstehen ist.
- Weiters ist in der EU-VerpRL keine Rede von *flächendeckenden* Sammel- und Verwertungssystemen (Erläuterungen, S.3, iVgl. zu Art. 7 EU-VerpRL).

Vorschläge:

1. **operationalisierbare Zielvorgaben** und Ermächtigungen für Gebietskörperschaften zur Schaffung regionalspezifisch angepaßter Strukturen
2. hierzu erforderlich ist eine **fundierte Datenerfassung bereits bei den In-Verkehrsetzungsmengen**

**3. keine MaßnahmenVO, die nur mit hohem bürokratischen Aufwand umgesetzt werden können.**

## 7. Getrennterfassungspflicht

Die 5-jährige Übergangsfrist der DeponieVO für die Anpassung der Deponien ist zu lang. Die Deponiepreise bleiben bis zu diesem Zeitpunkt zu gering um den Aufbau resp. Erhalt der Altstoffverwertung im gewünschten Umfang zu ermöglichen.

Vorschlag:

**Pflicht zur getrennten Bereitstellung aller wiederverwend- oder verwertbaren Stoffe oder Güter in verwertbarem Zustand zum ehestmöglichen Zeitpunkt, also durch die Anfallstelle**

(Motto: wenn deponieren billiger als die Altstoffsammlung und erlaubt ist, dann muß getrennt sammeln verpflichtend werden.)

## 8. Konsumenten (§ 39)

Die Mitmachbereitschaft der privaten Konsumenten ist sehr hoch, sodaß gute Informationstätigkeit ausreichen müßte um zum gewünschten Verhalten zu motivieren.

Die beabsichtigten Regelungen erfordern jedoch nicht nur eine laufende Überprüfung, sondern tragen in keiner Weise zu einer Änderung des Einkaufs- oder Konsumverhaltens bei.

Vorschlag:

**Anstelle der Kriminalisierung der Privatsphäre sollte ein Verbraucher-Informationskonzept zur sukzessiven Änderung der Konsumgewohnheiten erarbeitet werden**

Informieren statt bestrafen !!!

Zusammenfassend ersuchen wir um die Umsetzung folgender Rahmenbedingungen zur Förderung einer ökologisch orientierten Stoffbewirtschaftung:

- Eindeutigkeit von Begriffen und Kompetenzen
- bürokratisch-rechtliche Gleichstellung der Altstoffe mit Primärrohstoffen
- Einheitlichkeit der Meldestrukturen bei der In- sowie Außer-Verkehrsetzung von Gütern